

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion -



# Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung der "Seebrücke Juist" auf der Insel Juist



## Antragsteller

Inselgemeinde Juist Strandstraße 5 26571 Juist

## Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Klein Herr Schmidt Herr Schwobe Herr Marotz

Ratsherr-Schulze-Straße 10 26122 Oldenburg

Tel.: 0441 / 799 – 20 22

Email: wolfgang.schwobe@nlwkn-ol.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Oldenburg, 10.01.2007 **Az.: VI O 5 - 62025-2/864** 

## **INHALT**

Α	VERFÜGENDER TEIL	6
I.	Feststellung der Pläne	6
II.	Weitere Entscheidungen	9
II.1	Baugenehmigung für die Errichtung des Wahrzeichens auf dem Molenkopf der Seebrücke gemäß § 75 NBauO	9
II.2	Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer gemäß §§ 10, 12 i. V. m. § 4 Nr. 4 NWG	9
II.3	Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG für besonders geschützte Biotope.	9
II.4	Befreiung von den Verboten des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" gemäß § 17 NWattNPG	9
III.	Nebenbestimmungen	9
III.1	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz	9
III.2	Nebenbestimmungen zur Sicherheit der Schifffahrt	9
III.3	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	9
III.4	Nebenbestimmungen zum Baurecht	9
III.5	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zum Umweltschutz	9
III.6	Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	9
IV.	Sonstige Entscheidungen	9
IV.1	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	9
IV.2	Kostenlastentscheidung	9
V.	Hinweise	9
В	BEGRÜNDUNG	9
I.	Sachverhalt	9
l.1	Beschreibung des Vorhabens	9
1.2	Vorgängige Planungsstufen	9
1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	9
1.3.1	Beginn des Planfeststellungsverfahrens	9
1.3.2	Öffentliche Auslegung der Pläne	9
1.3.3	Beteiligung der Behörden	9
1.3.4	Verbandsbeteiligung	9
1.3.5	Erörterungstermin	9
1.3.6	Planänderung	9
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
II.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	9
II.2	Zuständigkeit	9
II.3	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	9
II.4	Umfang der Planfeststellung	9
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	9
III.1	Planrechtfertigung	9
III.2	Prüfung von Alternativen / Varianten	9

	III.3	Abwägung	9
	III.4	Belange der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes	9
	III.4.1	Umgestaltung des Küstengewässers und deren Auswirkungen	9
	III.4.2	Anlage und Betrieb der Spülfeldflächen und deren Auswirkungen auf die Deichsicherheit	9
	III.4.3	Ergebnis	9
	III.5	Belange von Häfen und Schifffahrt, Inselversorgung	9
	III.5.1	Bauarbeiten im Hafenbereich und deren Auswirkungen auf Hafenbetrieb und Schifffahrt	9
	III.5.2	Ergebnis	9
	III.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	9
	III.6.1	Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG	9
	III.6.1.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	9
	III.6.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	9
	III.6.1.3	Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen	9
	III.6.2	Befreiung gemäß § 17 NWattNPG für das Gebiet des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer"	9
	III.6.3	Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a NNatG für besonders geschützte Biotope	9
	III.6.4	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG	9
	III.6.5	Ergebnis	9
	III.7	Belange des Baurechts	9
	III.8	Belange des Immissionsschutzes	9
	III.8.1	Allgemeine Ausführungen	9
	III.8.2	Baubedingte Immissionen	9
	III.8.2.1	Lärmimmissionen	9
	III.8.2.2	Sonstige Immissionen (Luftschadstoffe)	9
	III.8.3	Anlage- und betriebsbedingte Immissionen	9
	III.8.3.1	Lärmimmissionen durch das Wahrzeichen	9
	III.8.4	Ergebnis	9
	III.9	Belange des Bodenschutzes	9
	III.10	Belange Privater	9
IV.		Stellungnahmen und Einwendungen	9
	IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	9
	IV.1.1	Landkreis Aurich	9
	IV.1.2	Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Häfen- und Schifffahrts verwaltung Norden - Hafenkapitän	9
	IV.1.3	NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney	9
	IV.1.4	NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg - Geschäftsbereich IV - Naturschutz	9
	IV.1.5	Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"	9
	IV.1.6	Staatl. Fischereiamt Bremerhaven	9
	IV.1.7	Ostfriesische Landschaft	9
	IV.1.8	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Oldenburg	9
	IV.1.9	EWE AG Netzregion Ostfriesland	9
	IV.1.10	Deutsche Telecom AG Oldenburg	9
	IV 2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verhände	q

IV	<b>'</b> .3	Einwendungen	9
IV	.3.1	Reederei Norden-Frisia	
V.		Gesamtabwägung	9
VI.		Begründung der Kostenlastentscheidung	9
C		RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	. 9
Anha	ng	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften	9

Planfeststellung gem. § 132 in Verbindung mit §§ 119 bis 127 und 129 Niedersächsisches Wassergesetz Antrag der Inselgemeinde Juist auf Feststellung des Planes für die "Errichtung der Seebrücke Juist"

## A Verfügender Teil

### I. Feststellung der Pläne

Der von der Inselgemeinde Juist unter dem 15.12.2005 vorgelegte und unter dem 07.09.2006 zuletzt geänderte Plan für die "Errichtung der Seebrücke Juist" wird gem. § 132 Abs. 1 i. V. m. den §§ 119 bis 127, 129 NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den nachfolgend benannten und zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen in den Ordnern I und II, die in den nachstehenden Tabellen schwarz gedruckt sind. Die in den Tabellen rot gedruckten Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens ausgetauscht. Die Änderungen sind in den planfestgestellten Unterlagen kursiv und fett gedruckt.

Durch den Ordner I wird im Wesentlichen dokumentiert, in welcher Fassung der Antrag ausgelegen hat:

## Ordner I: Antrag auf Planfeststellung - Dezember 2005 -

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
1		Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis			7 Bl.
I	1	Antrag auf Planfeststellung und Darstellung der beantragten Bauelemente	15.12.2005		2 Bl.
I	2	Erläuterungsbericht Gliederungsziffern 2.1 bis 2.6.4			2 - 39
1	3	Prognose der Umweltauswirkungen Gliederungsziffern 3.1 bis 3.8.2			40 - 90
1	4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Gliederungsziffern 4.1 bis 4.3.6			91 - 102
I	5	Hinweis auf Schwierigkeiten			103
I	6	Zusammenfassung	20.01.2006		104 - 105
I	7	Quellenverzeichnis			106 - 107
I	8	Anlagen - Anlagenverzeichnis			108
I	8-01	Anlage 1: Übersichtsplan	28.11.2005	1:5.000	1 Bl.
I	8-02	Anlage 2: Übersichtsplan	28.11.2005	1:500, 100	1 Bl.
I	8-02/1	Anlage 2-1: Verlegung der Binnenentwässerung	28.11.2005	1:500	1 Bl.
I	8-03	Anlage 3: Querschnittspläne der Bauelemente	28.11.2005	1:100	1 Bl.
I	8	Anlage 4: Bauzeitenplan	18.11.2005		1 Bl.

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
I	8	Anlage 5: Pläne (Ausschnitte) Versorgungsleitungen Entsorgungsleitungen			
I	8	Anlage 5.1: EWE - Gas	18.11.2005	1:1.000	1 Bl.
I	8	Anlage 5.2: EWE - Strom	18.11.2005	1:1.000	1 Bl.
I	8	Anlage 5.3: Bestehende Deichschartendurchfahrt	26.03.1984		1 Bl.
I	8	Anlage 5.4: Deichschart - Deichverteidigungsstraße - Draufsicht		1:200	1 Bl.
I	8	Anlage 5.5: Sportboothafen (vorh.)			1 Bl.
I	8	Anlage 5.6: Fährhafen, Aufspülfläche für Hafenunterhaltungsbaggerungen, Sport- boothafen (vorhanden)			1 Bl.
I	8-06	Anlage 6: Kostenschätzung			1 - 12
I	8	Anlage 7: Fotomontage zum Landschaftsbild			6 Bl.
I	8	Anlage 8: Entwurf zum Verzeichnis der Baudenkmale - Gemeinde Juist -			4 Bl.
I	8	Anlage 9: Schwimmsteg-Anlagen des SKJ			4 Bl.
I	8	Anlage 10: Vorstatik - Seebrücke Juist und Seezeichen (nur Deckblatt)			
I	9	Gutachtenverzeichnis			1 Bl.
I	9	Gutachten 1: Prof. Rizkallah + Partner Inselhafen Juist - Vorplanung Baugrunduntersuchungsbericht und Gründungsgutachten	2004		18 Bl.
I	9	Gutachten 2: Droste, Droste & Urban Architekten BDA Seebrücke Juist - Ergebnisse des Gestal- tungswettbewerbs	2005		8 Bl.
I	9	Gutachten 3: Akustikbüro Oldenburg Dr. Christian Nocke Schalltechnisches Gutachten zur Baustelle des Bauvorhabens "Seebrücke Juist"	2005		20 Bl.
I	9	Gutachten 4: Akustikbüro Oldenburg Dr. Christian Nocke Stellungnahme zum Wahrzeichen am End- punkt der "Seebrücke Juist"	2005		7 Bl.
I	10	Benehmensherstellung - Übersicht			1 Bl.
		Benehmensherstellung mit den Naturschutz- behörden NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg -	23.01.2006		
ı	10	GB IV -			3 Bl.
		Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	23.01.2006		
		Landkreis Aurich - Amt für Planung und Naturschutz	23.01.2006		

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
I	10	Benehmensherstellung mit der Wasserbehörde Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde	16.12.2005		1 Bl.
I	Deckel	CD mit Antragsunterlagen Dezember 2005			

# Ergänzungen / Modifikationen zum Planfeststellungsantrag vom 15.12.2005 in der überarbeiten Fassung vom 20.01.2006 - korrigiert zum 24.01.2006

Durch die Korrekturblätter vom 24.01.2006 wurden einzelne Seiten der ursprünglichen Antragsfassung ausgetauscht. Dies sind im Einzelnen:

Ordner	Ordn ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Ausge- tauschte Seite(n)
I	4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Gliederungsziffer 4.3.6			102
I	9	Gutachten 4: Akustikbüro Oldenburg Dr. Christian Nocke Stellungnahme zum Wahrzeichen am Endpunkt der "Seebrücke Juist"	2005		7 Bl.
		Benehmensherstellung mit den Naturschutz- behörden			
1	10	NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg - GB IV -	23.01.2006		3 Bl.
I	10	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	23.01.2006		Э Ы.
		Landkreis Aurich - Amt für Planung und Naturschutz	23.01.2006		

### Unterlagen Planänderung

Als Ergebnis des Erörterungstermins am 26.06.2006 sowie nachfolgender Abstimmungsgespräche sind die Antragsunterlagen geändert worden. Die geänderten Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt und innerhalb der Antragsunterlagen (Ordner II) in kursiver, fetter Schrift kenntlich gemacht. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Themen

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Spülfeldflächen
- Baggergutmanagement
- Kompensation / Ersatzzahlung

## Ordner II: Änderungsantrag vom 07.09.2006

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
II		Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis			7 Bl.

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
II	1	Änderungsantrag zum Antrag auf Planfest- stellung und Darstellung der beantragten Bauelemente	07.09.2006		2 Bl.
II	2	Erläuterungsbericht Gliederungsziffern 2.1 bis 2.6.4			2 - 44
II	3	Prognose der Umweltauswirkungen Gliederungsziffern 3.1 bis 3.8.2			45 - 95
II	4	Landschaftspflegerllscher Begleitplan Gliederungsziffern 4.1 bis 4.3.6			96 - 108
II	5	Hinweis auf Schwierigkeiten			109
II	6	Zusammenfassung	07.09.2006		110 - 113
II	7	Quellenverzeichnis			114 - 115
II	8	Anlagen - Anlagenverzeichnis			116
II	8-01	Anlage 1: Übersichtsplan	08.2006	1:5.000	1 Bl.
II	8-2/1	Anlage 2: Übersichtsplan Spülfeld	08.2006	1:1.000, 100	1 Bl.
II	8-03	Anlage 3: Querschnittspläne der Bauelemente (nur Deckblatt)			
II	8	Anlage 4: Bauzeitenplan (nur Deckblatt)			
II	8	Anlage 5: Pläne (Ausschnitte) Versorgungsleitungen Entsorgungsleitungen			
II	8	Anlage 5.1: EWE - Gas - Spülfeld West (Sand), Spülfeld Ost (Schlick)	26.01.2006	1:4.000	1 Bl.
II	8-06	Anlage 6: Kostenschätzung (nur Deckblatt)			
II	8	Anlage 7: Fotomontage zum Landschaftsbild (nur Deckblatt)			
II	8	Anlage 8: Entwurf zum Verzeichnis der Bau- denkmale - Gemeinde Juist - (nur Deckblatt)			
Ш	8	Anlage 9: Schwimmsteg-Anlagen des SKJ (nur Deckblatt)			
II	8	Anlage 10: Vorstatik - Seebrücke Juist und Seezeichen (nur Deckblatt)			
Ш	9	Gutachten 1: Prof. Rizkallah + Partner Inselhafen Juist - Vorplanung Baugrunduntersuchungsbericht und Gründungsgutachten (nur Deckblatt)			
II	9	Gutachten 2: Droste, Droste & Urban Architekten BDA Seebrücke Juist - Ergebnisse des Gestal- tungswettbewerbs (nur Deckblatt)			

Ordner	Ordn Ziffer	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten
Ш	9	Gutachten 3: Akustikbüro Oldenburg Dr. Christian Nocke Schalltechnisches Gutachten zur Baustelle des Bauvorhabens "Seebrücke Juist" (nur Deckblatt)			
Ш	9	Gutachten 4: Akustikbüro Oldenburg Dr. Christian Nocke Stellungnahme zum Wahrzeichen am Endpunkt der "Seebrücke Juist" (nur Deckblatt)			
II	9	Gutachten 5: Prof. Rizkallah + Partner Ergebnisbericht zur Baugrunduntersuchung im geplanten Spülfeld	2006		2 Bl.
II	10	Benehmensherstellung - Übersicht			1 Bl.
II	10	Benehmensherstellung mit der EWE	19.07.2006		1 Bl.
	10	Benehmensherstellung mit den Naturschutz- behörden			
II		NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg - GB IV -	01.09.2006		3 Bl.
"		Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	06.09.2006		J DI.
		Landkreis Aurich - Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz	06.09.2006		
	10	Benehmensherstellung mit der Wasserbehörde			
II	10	Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde (nur Deckblatt)			
II	11	Bauantragsunterlagen "Wahrzeichen am Molenkopf der Seebrücke Juist" nebst Bauschein Nr. 395/06 vom 08.09.2006 - Vorblatt -			
II	11	Bauantrag - Baubeschreibung			3 Bl.
II	11	Anlage 1: Übersichtsplan	08.2006	1:5.000	1 Bl.
II	11	Anlage 2: Katasterplan			1 Bl.
II	11	Anlage 3: Wahrzeichen - Neubau eines Aussichtspunktes auf der neuen Seebrücke Ansichten / Grundrisse	06.2005	1:100	1 Bl.
II	Deckel	CD mit Änderungsantrag September 2006			
		1			

Das jeweilige Inhaltsverzeichnis der Ordner I und II mit den Planunterlagen ist mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

## II. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende Entscheidungen:

# II.1 Baugenehmigung für die Errichtung des Wahrzeichens auf dem Molenkopf der Seebrücke gemäß § 75 NBauO

Für das Wahrzeichen auf dem Molenkopf am Ende der Seebrücke (Ordner II Ziffer 2.3.2.6 sowie Ordner II Ziffer 11) wird die Baugenehmigung gemäß § 75 i. V. m. § 68 NBauO mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen unter A.III.4 erteilt.

# II.2 Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer gemäß §§ 10, 12 i. V. m. § 4 Nr. 4 NWG

Für die Rückführung des Spülwassers aus den Spülfeldern über das im nordöstlichen Teil des Spülfeldes West eingebaute Absetzbecken und eine Rohrleitung im Trenndamm zwischen den Spülfeldern Ost und West in den Hafen der Inselgemeinde Juist (vgl. Ordner II Ziffer 2, Abb. 9, Seite 24) wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich gemäß §§ 10, 12 i. V. m. § 4 Nr. 4 NWG die Erlaubnis zum Einleiten des Rückspülwassers in den Hafen unter Hinweis auf die nachfolgend verfügten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.1 erteilt.

# II.3 Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG für besonders geschützte Biotope

Für die Inanspruchnahme der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Biotope wird im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, NLWKN Brake-Oldenburg) gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Zerstörung oder der Beseitigung von gemäß § 28 a Abs. 2 NNatG "besonders geschützten Biotopen" erteilt.

# II.4 Befreiung von den Verboten des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" gemäß § 17 NWattNPG

Für die Inanspruchnahme des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" auf einer Fläche von 170 m² wird im Benehmen mit der zuständigen Nationalparkverwaltung eine Befreiung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1a NWattNPG erteilt.

### III. Nebenbestimmungen

Die Feststellung der Antrags- und Planunterlagen wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen verbunden:

## III.1 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz

- III.1.1 Beginn und Ende der Bauausführung sind bei der Planfeststellungsbehörde (NLWKN Direktion GB VI -, Ratsherr–Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg), der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden, Bahnhofstraße 5, 26506 Norden, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden, dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Dienstgebäude Hafenstr. 2, 26506 Norden und dem Träger der Deicherhaltung (NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, Jahnstr. 1, 26506 Norden) anzuzeigen.
- III.1.2 Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde für die Seebrücke und die Schwimmsteganlage die von einem staatlich anerkannten Prüfstatiker geprüften Statiken vorzulegen.
- III.1.3 Die Hafenanlagen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

- III.1.4 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Maßgaben der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten.
- III.1.5 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die vom Baustellenbereich insbesondere bei höheren Tidewasserständen ausgehen können, vermieden werden.
- III.1.6 Das Schachtbauwerk für das Entwässerungssiel vor dem seeseitigen Deichfuß ist während der Spülarbeiten so zu sichern, dass kein Spülgut eindringen kann und die Binnenentwässerung jederzeit sichergestellt ist.
- III.1.7 Die Auswahl der Auslaufklappe der Entwässerungsleitung ist mit dem Träger der Deicherhaltung (NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney) abzustimmen.
- III.1.8 Die Entwässerung des Hauptdeiches im Bereich der Spülfelder ist bei der Anlage der Spülfelddämme sicherzustellen. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Träger der Deicherhaltung (NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney) abzustimmen.
- III.1.9 Zur Vorbereitung der Spülfelder kann außer im Bereich eines 50 m breiten Streifens seeseitig vor dem Hauptdeich bis zum 28.02.2007 die Verbuschung gerodet und das Wurzelwerk der Büsche und Sträucher sowie die Grasnarbe entfernt werden. Nachteilige Wirkungen für den Deich hat der Träger des Vorhabens auszugleichen. Auf dem 50 m breiten Streifen seeseitig vor dem Hauptdeich dürfen die vorhandenen Büsche und Sträucher zunächst nur herunter geschnitten werden, damit der Bereich nicht von Vögeln als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzt wird. Von einer vollständigen Rodung (Entfernung des Wurzelwerks und der Grasnarbe) ist aus Gründen der Deichsicherheit und zur Erhaltung der Erosionsstabilität zunächst abzusehen. Die vollständige Rodung darf nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) erst nach dem 15.04.2007 durchgeführt werden, wenn nicht wegen der erwarteten Wetterlage der Träger der Deicherhaltung ausnahmsweise eine frühere vollständige Räumung des 50 m breiten Streifens zulässt.
- III.1.10 Zwischen dem Fuß des Hauptdeiches und dem Fuß des landseitigen Spülfelddammes ist ein Arbeitsstreifen von mindestens 5 m freizuhalten, damit die Deichunterhaltung nicht behindert wird.
- III.1.11 Zwischen dem Fuß des seeseitigen Spülfelddammes und der binnenseitigen Begrenzung der Betonlahnung ist ein Streifen von mindestens 10 m freizuhalten, damit die ordnungsgemäße Unterhaltung der Lahnungen und des Spülfelddammes gewährleistet werden können.
- III.1.12 Die Spülfelddämme sind so aufzubauen und gegen Sturmfluten und Erosion zu sichern, dass von den Spülfeldern Beschädigungen und Beeinträchtigungen weder für den Hauptdeich noch für die Lahnungen ausgehen können. Sollten dennoch Schäden auftreten, die auf das Vorhandensein der Spülfelder zurückzuführen sind, sind diese auf Kosten des Trägers des Vorhabens zu beseitigen.
- III.1.13 Die Spülfelddämme sind so zu errichten, dass während der Spülarbeiten kein Salzwasser in den Hauptdeich eindringen und es dadurch zu einer Schädigung der Grasnarbe des Hauptdeiches kommen kann.
- III.1.14 Die Spülfelder und die Spülfelddämme sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere darf es nicht zu einer Schädigung der Grasnarbe des Hauptdeiches durch Verunkrautung durch Samenflug oder durch Sandflug kommen.
- III.1.15 Wenn die Spülfelder außer Betrieb genommen werden, sind die Spülfelddämme zu beseitigen und die ehemaligen Spülfelder so herzurichten, dass von Ihnen Beeinträchtigungen für den Hauptdeich nicht ausgehen können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Entwässerung des Hauptdeiches nicht behindert wird und Schädigungen der

- Grasnarbe des Hauptdeiches durch Sandflug oder Verunkrautung durch Samenflug vermieden werden.
- III.1.16 Das Spülfeldmanagement ist in der mit dem NLWKN (Betriebsstelle Norden-Norderney) abgestimmten und im Änderungsantrag beschriebenen Form durchzuführen.
- III.1.17 Wenn im Rahmen des Spülfeldmanagements die zunächst lediglich als Lagerfläche vorgesehene Fläche (Zwickel) am östlichen Rand der Spülfeldfläche als Spülfeldfläche einbezogen werden soll, ist die EWE Netz GmbH Netzregion Ostfriesland in 26494 Norden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu beteiligen. Die Planung ist der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- III.1.18 Der NLWKN (Betriebsstelle Norden-Norderney) hat die Nutzung der Rampenanlage hinsichtsichtlich Zeit und Umfang den regelmäßigen Hauptnutzern der Rampenanlage rechtzeitig anzuzeigen.

  Dies gilt nicht im Katastrophenfall und für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.
- III.1.19 Die Anlagen des Sportboothafens sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Es sind Entsorgungsmöglichkeiten für die auf den Sportbooten anfallenden Abfallstoffe (Müll, Bilgenwasser, Abwasser etc.) einzurichten.
- III.1.20 Die Lage der Steganlagen im neuen Sportboothafen (Ordner II, Ziffer 2.3.1, Abb. 7, Seite 14) wird im Rahmen der Gesamtmaßnahme mit festgestellt. Bei einer ggf. erforderlich werdenden späteren Änderung der Anordnung der Stege darf die Gesamtanzahl der Liegeplätze von 212 nicht überschritten werden.
- III.1.21 Die genaue Ausbildung der Einleitungskonfiguration des Rückspülwassers ist vor der Herstellung und Inbetriebnahme mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) abzustimmen.
- III.1.22 Die abfiltrierbaren Stoffe im abzuleitenden Rückspülwasser sind zu minimieren. 300 mg/l abfiltrierbare Stoffe dürfen in der Zwei-Stunden-Mischprobe (mindestens fünf Stichproben) nicht überschritten werden. Die Mischproben sind arbeitstäglich zu entnehmen und die Ergebnisse der Probenahmen sind zu dokumentieren.

## III.2 Nebenbestimmungen zur Sicherheit der Schifffahrt

- III.2.1 Der Träger des Vorhabens hat Behinderungen der gewerblichen Schifffahrt, insbesondere des Fährverkehrs von und zur Insel Juist, in den Fahrrinnen zu vermeiden und unvermeidbare Behinderungen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Baubetrieb für die Errichtung der Seebrücke Juist darf die übrige Schifffahrt nicht gefährden.
- III.2.2 Es dürfen an der Gesamtanlage auch schon während der Bauphase außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören. Insbesondere dürfen keine Zeichen und Lichter verwendet werden, die zu einer Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- III.2.3 Die Anlage ist bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist.
- III.2.4 Die Kennzeichnung der Hafenzufahrt, das Aufstellen von Schifffahrtszeichen sowie die Beleuchtung der Mole und des Wahrzeichens sind rechtzeitig mit dem WSA Emden abzustimmen. Den Vorgaben der WSA Emden ist zu entsprechen.
- III.2.5 Über den Ablauf der Baumaßnahme sind die Reederei Norden-Frisia und das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, 26506 Norden laufend zu unterrichten.

III.2.6 Im Rahmen der Herstellung und der späteren Benutzung der Gesamtanlage dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

## III.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

- III.3.1 Die in den Antragsunterlagen in der geänderten Fassung vom 07.09.2006 (Ordner II, Ziffer 4 "Landschaftspflegerischer Begleitplan") aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen / Ergänzungen festgelegt werden.
- III.3.2 Die Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG im landseitigen Bereich der Insel werden durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Entfernung der späten Traubenkirsche auf einer Fläche von 4.875 m² kompensiert. Vor Umsetzung der Maßnahmen, die zur Kompensation insgesamt (kurz- und langfristig) erforderlich sind, hat der Antragsteller im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Nationalparkverwaltung) eine konkrete Ausführungsplanung (Beschreibung, zeitliche Planung und kartographische Darstellung) zu erstellen.
- III.3.3 Die konkrete Ausführung der Kompensationsmaßnahmen ist vom Antragsteller mit einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden spätestens drei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (Herstellungskontrolle).
- III.3.4 Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind wie im Maßnahmeplan vorgesehen durchzuführen.
   Es ist eine jährliche Erfolgskontrolle durchzuführen und gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Nationalparkverwaltung) nachzuweisen. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden anzupassen.
- III.3.5 Die Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG im seeseitigen Bereich können nach § 12 Abs.1 NNatG nicht kompensiert werden. Deshalb wird gem. § 12 b Abs.1 Nr.1 NNatG eine Ersatzzahlung in Höhe von 100.000 € festgesetzt.
- III.3.6 Diese Ersatzzahlung gem. § 12 b NNatG ist an den NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als zuständiger Naturschutzbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz) spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu leisten. Die Leistung der Ersatzzahlung ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Mit der zweckgebundenen Ersatzzahlung sind vom NLWKN nach Beteiligung der Nationalparkverwaltung naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen möglichst außendeichs bzw. auf Flächen vorzunehmen, die mit dem niedersächsischen Küstenmeer in Verbindung stehen.
- III.3.7 Beginn und Ende der Baumaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen und die jeweils verantwortlichen Bauleiter sind der Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" (NLPV), Virchowstraße 1, in 26382 Wilhelmshaven, rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- III.3.8 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im östlichen Umfeld der Seebrücke (Nationalparkgebiet) (Ordner II, Ziffer 3.3.4.3, Seite 57, Tabelle 15) sind nach Fertigstellung der Gesamtanlage über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu beobachten und die Feststellungen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Beweissicherung). Das Beweissicherungskonzept (Methode, Flächen- und Beprobungsumfang) ist im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung aufzustellen. Das Ergebnis der Beweissicherung ist der Planfeststellungsbe-

hörde mit einer Stellungnahme der Nationalparkverwaltung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

## III.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- III.4.1 Rechtzeitig vor Baubeginn an dem Wahrzeichen ist der zuständigen Baubehörde (Landkreis Aurich, Bauamt) eine von einem staatlich anerkannten Prüfstatiker geprüfte Statik einschließlich aller Konstruktionspläne vorzulegen.
- III.4.2 Die Grundstücke Gemarkung Juist, Flur 4, Flurstück 143/20 und 2/5 müssen unter <u>einer</u> laufenden Nr. im Grundbuch eingetragen sein, bevor das Wahrzeichen in Gebrauch genommen wird.

## III.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zum Umweltschutz

- III.5.1 Lärm während der Bauphase
- III.5.1.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist insbesondere die AVV Baulärm zu beachten.
- III.5.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die zum Einsatz kommenden Baumaschinen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Abgasimmissionen sowie Erschütterungen dem heutigen Stand der Technik entsprechen.
- III.5.1.3 Die durch die AVV Baulärm vorgegebenen Richtwerte von 45 dB(A) dürfen tagsüber im Wohngebiet der Insel nicht überschritten werden.
- III.5.2 Lärm durch das Wahrzeichen
- III.5.2.1 Durch das Wahrzeichen darf der in Anlehnung an die TA Lärm für Wohn- und Kurgebiete zumutbare Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Wohngebiet der Insel nicht überschritten werden.
- III.5.2.2 Während der Bauarbeiten ist das Wahrzeichen bei der Festlegung der exakten Formgebung, Konstruktion und Struktur der äußeren Hülle schalltechnisch zu optimieren.
- III.5.2.3 Nach Errichtung des Wahrzeichens ist ein schalltechnisches Gutachten (Nachweismessung) zur Ermittlung der tatsächlich erreichten Schallleistungswerte zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

  Wenn die vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Lärmminderung gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

#### III.5.3 Umweltschutz

III.5.3.1 Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahmen Verunreinigungen des Meerwassers durch Öl oder andere Stoffe, die zu einer schädlichen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen können, unterbleiben. Insbesondere dürfen Ölrückstände der Maschinenanlagen, Fäkalien, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer nicht in die See eingebracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist an Land vorzunehmen.

- III.5.3.2 Geräte, Kabel, Trossen, Fässer oder andere Gegenstände dürfen nicht in das Küstengewässer geworfen oder auf dem Meeresgrund bzw. im Wattbereich zurückgelassen werden.
- III.5.3.3 Unkontrolliert treibende oder gesunkene Gegenstände aus dem Baustellenbereich (z. B. Ankertonnen, Arbeitsgeräte, Materialien), sind unverzüglich zu bergen.
- III.5.3.4 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um im Bereich der Spülfelder Abträge durch Winderosion zu vermeiden.

## III.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- III.6.1 Soweit durch das Vorhaben Kabel oder Leitungen berührt werden bzw. berührt werden könnten, sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen bzw. die betroffenen Behörden rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten. Aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehören hierzu ausdrücklich
  - EWE Energieversorgung Weser-Ems AG, Netzregion Ostfriesland, Am Markt 24, 26506 Norden
  - Deutsche Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg
- III.6.2 Die Lage der neuen Strom- und Wasserleitungen zum und im Bereich des Sportboothafens sowie im Molenbauwerk sind unbedingt rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.
- III.6.3 Der Träger des Vorhabens hat dafür zu sorgen, dass die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses durch die Auftragnehmer eingehalten werden.
- III.6.4 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Planfeststellungsbehörde und dem WSA Emden Bestandspläne der Anlage einschließlich aller wesentlichen Einrichtungen vorzulegen.
  - Die neu erstellte Hafenanlage ist nach Abstimmung mit dem WSA Emden topografisch so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können. Die Vermessungsergebnisse sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden und der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich (GLL Aurich) zu überlassen.

## IV. Sonstige Entscheidungen

#### IV.1 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Nebenbestimmungen oder durch Planänderungen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

### IV.2 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

#### V. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

- 1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich; sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
- 2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern Grundstückseigentümer nicht bereit sind, dem Träger des Vorhabens oder dessen beauftragten Unternehmen die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggfs. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- 3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
- 4. Die Ausführung der Maßnahme hat nach den dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Anlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor der Ausführung einer schriftlichen Genehmigung der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob dafür die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich wird.
- 5. Entstehen durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, so hat dies der Träger des Vorhabens dem Geschädigten zu ersetzen. Gemäß § 125 Abs. 2 NWG kann ein entsprechender Anspruch ggfs. vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.
- 6. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen), auch geringe Spuren solcher Funde, gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich gemeldet werden.
  - Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 7. Das Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 3 WaStrG zunächst Eigentümer der gewonnenen Land- und Hafenflächen. Durch eine Liegenschaftsvermessung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird das tatsächlich in Anspruch genommene Grund-

- stück erfasst. Im Hinblick auf den weiteren Übergang des Eigentums auf den Träger des Vorhabens wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem WSA Emden und der niedersächsischen Domänenverwaltung (GLL Oldenburg, Domänenamt Nebenstelle Norden) empfohlen.
- 8. Die Pflicht zur Unterhaltung des Hafens mit Ausnahme der Steganlage des Sportboothafens und der Unterhaltungsbaggerungen im Sportboothafen liegt bei der Inselgemeinde Juist.
- 9. Für die Anpassung der Spülfelder nach Außerbetriebnahme und für den Rückbau der Spülfelddämme kann eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich werden. Die dafür zuständige Deichbehörde ist der NLWKN Direktion GB VI Oldenburg.
- 10. Nach Herstellung des Sportboothafens gehört dieser nicht mehr unmittelbar zum Küstengewässer, sondern ist als eigenständiges Gewässer III. Ordnung anzusehen. Für etwaige spätere Änderungen der geplanten Steganlage im Sportboothafen ist dann die Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich) zuständig.

## **B** Begründung

Das planfestgestellte Vorhaben wurde gemäß §§ 132 Abs. 1 i. V. m. 119 bis 127 und 129 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, die Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktion des Hafens der Insel Juist, die Herstellung einer Promenade mit Wahrzeichen und eines modernen Sportboothafens zur nachhaltigen touristischen Aufwertung des östlichen Hafenbereichs sowie die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen im Hafen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde vernünftigerweise geboten ist.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen, insbesondere ist sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Sie hält die im Niedersächsischen Wassergesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Schließlich sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit gemäß § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu entsprechen.

#### I. Sachverhalt

Die Inselgemeinde Juist hat für die "Errichtung der Seebrücke Juist" als Molenbauwerk zur östlichen Einfassung des bisherigen Hafengebietes die Antrags- und Planunterlagen für eine Planfeststellung mit Schreiben vom 15.12.2005 eingereicht. Nach einer ersten nicht wesentlichen Modifizierung der Antragsunterlagen Anfang 2006 hat die Inselgemeinde mit Schreiben vom 07.09.2006 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Erörterungstermins eine Änderung der bisher eingereichten Antrags- und Planunterlagen vorgelegt und deren Planfeststellung beantragt. Mit dem Vorhaben sollen folgende wesentliche Planungsziele verwirklicht werden:

- Erweiterte Sicherung der Schutzfunktion des Hafens (Ost und Süd-Ost)
- Minderung und Verbesserung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen
- Nachhaltige touristische Aufwertung des östlichen Hafenbereichs
- Herstellung einer Promenade mit unverwechselbarem, attraktivem Endpunkt
- Herstellung eines modernen Sportboothafens mit touristischem Potential.

#### I.1 Beschreibung des Vorhabens

Die von der Inselgemeinde Juist beantragte "Errichtung der Seebrücke Juist" umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung einer Seebrücke mit Promenadenweg als Molenbauwerk mit einem Molenkopf als östliche Begrenzung der Hafeneinfahrt
- Verlängerung der östlichen Spundwand bis zum Beginn der Seebrücke
- Errichtung eines Wahrzeichens auf dem Molenkopf

- Herstellung einer Schwallschutzwand als Trennung zwischen dem Gemeinde- und Sportboothafen und einer Landerampe
- Herstellung einer Schwimmsteg-Anlage im Sportboothafen
- Herstellung und Nutzung von Spülfeldern sowie Verlegung der Binnenentwässerung

Die detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen, der vorgesehenen Bauzeiten und Bauabschnitte und sonstige technische Merkmale können den Antragsunterlagen<sup>1</sup> entnommen werden.

## I.2 Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen) dargelegt werden. Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt wird (Ordner II, Ziffer 2.5.1), werden die Inseln vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich nicht erfasst. Einzelne Festlegungen im "Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich" aus dem Jahr 2004 betreffen auch das Planungsgebiet der "Seebrücke Juist". Den dort gesetzten Zielsetzungen wird durch das Vorhaben entsprochen.

Da der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet 1991 aufgehoben wurde, ergeben sich Festsetzungen für das Plangebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 12 vom 11.04.1995. Die maßgeblichen Eckdaten des Bebauungsplanes sind ausweislich der Darstellung in den Antragsunterlagen (Ordner II, Ziffer 2.5.2, Abbildung 11, Seite 37) insbesondere für den westlichen Teil der geplanten landseitigen Promenade der Seebrücke in die Planung des Vorhabens eingeflossen.

Der Zuschnitt des bisherigen ortsnahen Hafens der Inselgemeinde Juist basiert auf der Planfeststellung für den "Ausbau der Bundeswasserstraße durch den Bau des ortsnahen Hafens für die Insel Juist durch die Inselgemeinde Nordseebad Juist" der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15.12.1982, geändert durch weitere Beschlüsse vom 12.09.1983 und vom 01.10.1985.

Diese vorgängigen Planungen beeinflussen das jetzige Vorhaben insbesondere durch die Festlegung der ortsnahen Lage des Hafens der Inselgemeinde Juist sowie durch die Festlegungen zu den Spülfeldflächen.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für das Plangebiet des Vorhabens existierenden vorgängigen Planungsgrundlagen allesamt beachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden.

## I.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

#### I.3.1 Beginn des Planfeststellungsverfahrens

Nach vorklärenden Gesprächen mit der früher zuständigen Bezirksregierung Weser-Ems hat der Träger des Vorhabens das Projekt am 20.01.2005 der seit dem 01.01.2005 zuständigen Planfeststellungsbehörde vorgestellt. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen legte der Träger des Vorhabens zur Vorbereitung einer Antragskonferenz und zur Durchführung eines Scoping-Termins mit Schreiben vom 23.05.2005 eine Projektunterlage gem. § 5 UVPG vor. Zu dem Termin am 30.06.2005 in Norden wurden die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutz-

<sup>1</sup> vgl. Ordner II – Gliederungsziffer 2.3

verbände eingeladen. Hinsichtlich Durchführung, Ablauf und Beteiligung am Termin wird auf die Niederschrift über den Scoping-Termin vom 29.07.2005 verwiesen.

Auf der Grundlage dieses Termins wurde für das beantragte Vorhaben eine Einzelfallprüfung nach dem NUVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Dieses Ergebnis wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 04.08.2005 mitgeteilt und die entsprechende Feststellung gemäß § 4 NUVPG im Nds. Ministerialblatt Nr. 31 / 2005, S. 638 bekannt gemacht. Außerdem wurde entschieden, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

In der Folgezeit wurden die Antragsunterlagen vom Träger des Vorhabens zusammengestellt und mit Schreiben vom 15.12.2005 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht und nach einer ersten unwesentlichen Modifikation mit dem Stand vom 24.01.2006 von dort in das Beteiligungsverfahren gegeben.

## I.3.2 Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag lag bei der Inselgemeinde Juist während der Dienststunden für einen Monat (vom 10.02.2006 bis zum 09.03.2006 einschließlich) zu jedermanns Einsicht aus. Die Inselgemeinde Juist hat die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß nach der Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Das Ende der Einwendungsfrist wurde mit dem 23.03.2006 ebenfalls in der Bekanntmachung benannt.

Gegen das Vorhaben sind innerhalb der Einwendungsfrist von den unter B.IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses genannten Einwendern Einwände erhoben worden.

## I.3.3 Beteiligung der Behörden

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.01.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der erfolgten Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Aurich
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Häfen- und Schifffahrtsverwaltung - Hafenkapitän
- NLWKN Betriebsstelle Norden-Norderney
- NLWKN Brake-Oldenburg (Naturschutz)
- Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- EWE Aktiengesellschaft Netzregion Ostfriesland
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Ostfriesische Landschaft
- Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)

#### I.3.4 Verbandsbeteiligung

Die anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 29 BNatSchG am Verfahren beteiligt worden.

Mit Schreiben vom 24.01.2006 haben sämtliche in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit erhalten, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Von den anerkannten Naturschutzverbänden hat in der Sache keiner eine Stellungnahme abgegeben.

#### I.3.5 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 26.06.2006 im großen Sitzungssaal der Direktion des NLWKN, Am Sportplatz 23, in 26506 Norden statt.

Der Termin zur Erörterung wurde entsprechend § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG in der Zeit vom 09.06.2006 bis zum 28.06.2006 durch Aushang der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.06.2006 in den Bekanntmachungskästen durch die Gemeinde Juist ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendungsführer sind über den Termin der Erörterung mit jeweiligem Schreiben vom 02.06.2006 gesondert unterrichtet worden (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Auf die über den Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 12.07.2006 wird im Übrigen verwiesen.

#### I.3.6 Planänderung

Mit Schreiben vom 07.09.2006 hat der Träger des Vorhabens eine Planänderung vorgelegt und deren Planfeststellung beantragt. Die Änderung der Antragsunterlagen bezog sich im Wesentlichen auf die Themen

- Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Lage, Größe und Abgrenzung der Spülfeldflächen
- Baggergutmanagement
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Festsetzung von Ersatzzahlungen.

Die Änderungen gingen zurück auf verschiedene Stellungnahmen und Einwände von Trägern öffentlicher Belange; die Änderungen wurden im Erörterungstermin und danach mit den Betroffenen einvernehmlich abgestimmt. Zu der Veränderung bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der Festsetzung von Ersatzzahlungen wurde zudem das Benehmen unter den zu beteiligenden Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich - Untere Naturschutzbehörde, Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" und NLWKN - GB IV -) eingeholt und den Antragsunterlagen beigefügt.

### II. Verfahrensrechtliche Bewertung

## II.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Die Umgestaltung eines Küstengewässers bedarf gem. § 132 Abs. 1 und 3 NWG i. V. m. §§ 119 bis 129 NWG einer Planfeststellung. Nach § 132 Abs. 2 NWG kann ein Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. In diesem Falle wäre eine Plangenehmigung ausreichend.

Zwar hat die für dieses Vorhaben durchgeführte Einzelfallprüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Die Planfeststellungsbehörde hat dennoch wegen der in Rede stehenden öffentlichen und privaten Belange nach

pflichtgemäßem Ermessen von der in § 132 Abs. 2 NWG eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

## II.2 Zuständigkeit

Da die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 1982, 1983 und 1985 Planfeststellungsentscheidungen über den Hafen der Inselgemeinde Juist erlassen hatte, wurde zunächst auch für das jetzt beantragte Vorhaben die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geprüft.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest teilte dazu mit Schreiben vom 10.06.2005 mit, dass das in Rede stehende Vorhaben nicht als verkehrsbezogene Umgestaltung einer Bundeswasserstraße nach § 12 WaStrG anzusehen und somit eine Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht gegeben sei

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Sie ist gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

Gemäß §§ 1 Nds. VwVfG, 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN im Rahmen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die übrigen erteilten Genehmigungen zuständig.

## II.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter B.I.3 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 127 NWG, 73 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Nds. VwVfG.

Zu Beginn des Verfahrens wurde ein Scoping-Termin in Verbindung mit einer Antragskonferenz durchgeführt, bei dem alle von dem Vorhaben berührten Umwelt- und Naturschutzbelange zusammengetragen, Betroffenheiten ermittelt und Bilanzierungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter vorgenommen wurden. Die auf der Basis der Projektunterlage nach § 5 UVPG sowie dem Termin durchgeführte Einzelfallprüfung nach § 3 i. V. m. den Nummern 10 und 16 der Anlage 1 NUVPG hatte zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die entsprechende Feststellung wurde im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.<sup>2</sup>

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Beteiligungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermins sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurden die rechtlich vorgegebenen Zeiträume bei der Bekanntmachung, Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin eingehalten.

Die vom Träger des Vorhabens unter dem 07.09.06 vorgelegte Planänderung trägt Einwendungen und Anregungen Rechnung, die im Beteiligungsverfahren erhoben wurden. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die oben bereits unter B.I.3.6 bezeichneten Themen. Nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sind im Falle der Änderung eines bereits ausgelegten Planes und bei erstmaliger oder stärkerer Berührung des Aufgabenbereichs einer Behörde oder Beteiligter Dritter durch diese Änderung die betroffenen Behörden oder Beteiligte Dritter zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen zu geben. Dieser Vorgabe ist durch mehrere Gespräche zum einen zwischen dem Träger des Vorhabens und dem betroffenen Energieversorgungsunternehmen sowie zum anderen zwischen dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Naturschutzbehörden entsprochen worden.

<sup>2</sup> vgl. hierzu Buchst. B Ziff. I.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Das Einverständnis des Energieversorgungsunternehmens zu der geänderten Planung im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen (Kabeltrasse) und des Spülfeldes wurde mit Schreiben der EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland - vom 19.07.2006 erklärt. Für die veränderte Kompensation und die ermittelte Ersatzzahlung haben die Naturschutzbehörden NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg - GB IV - mit Schreiben vom 01.09.2006, die Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" mit Schreiben vom 06.09.2006 und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich mit Schreiben vom 06.09.2006 das Benehmen nach § 14 NNatG hergestellt.

Da die von der Planungsänderung betroffenen Behörden und Institutionen (Beteiligte Dritte) zu der Änderung gehört und ihre Zustimmung gegeben bzw. das Benehmen hergestellt haben, war die Durchführung eines vereinfachten Ergänzungsverfahrens für die beantragte Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG rechtmäßig. Einer erneuten Auslegung der Antrags- und Planunterlagen bedurfte es nicht.

Das Verfahren wurde danach insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt; die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden nicht erhoben.

## II.4 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Entscheidungen sind unter A.II. Ziff. 1 ff. des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

### III. Materiell-rechtliche Bewertung

#### III.1 Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Die Zulässigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses setzt daher voraus, dass das jeweilige Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Mit der Planung der Seebrücke Juist werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- die nachhaltige touristische Aufwertung des östlichen Hafenbereiches durch die Herstellung einer neuen Promenade mit Wahrzeichen sowie die Herstellung eines modernen Sportboothafens,
- die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen im Hafen,
- die Verbesserung der Schutzfunktion des Hafens.

Die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und damit des maßgeblichen Wirtschaftsfaktors der Inselgemeinde Juist sowie die übrigen wirtschaftlichen Aspekte und Sicherheitszwecke, die im Antrag im Einzelnen erläutert werden (Ordner II, Ziffer 2, 2.1, insbesondere Seiten 6 bis 8), sind im Interesse des Gemeinwohls vernünftig und rechtfertigen

deshalb das Vorhaben im Vergleich zur Beibehaltung des Ist-Zustandes im Hafen (sog. Nulloption).

## III.2 Prüfung von Alternativen / Varianten

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen (BVerwGE 71, 167).

Als eventuell in Betracht kommende Planungsalternativen waren zu prüfen:

- Inselanleger an der Juister Balje mit Landanbindung
- Landseitige Verlegung des Inselhafens an "tiefes Wasser".

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen macht sich die Planfeststellungsbehörde die zutreffenden Ausführungen im Planfeststellungsantrag (Ordner II, Ziffern 2, 2.1.3, Seiten 5 und 6) zu Eigen.

Es gibt mithin im vorliegenden Verfahren keine "ernsthaft in Betracht kommende" sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

#### III.3 Abwägung

Im Übrigen setzt eine rechtmäßige Fachplanung eine Abwägung der betroffenen Belange voraus mit dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Belange sich im Hinblick auf andere, nachteilig betroffene Belange insgesamt als vorrangig erweisen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, wie die nachstehende Betrachtung zeigt.

#### III.4 Belange der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes

#### III.4.1 Umgestaltung des Küstengewässers und deren Auswirkungen

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Umgestaltung eines Küstengewässers gemäß §§ 132 Abs. 1 und Abs. 3, 120 und 123 NWG zu stellen sind.

Die Ausführungen im Planfeststellungsantrag (Ordner II, Ziffern 3, 3.2.4, Seiten 50 - 57) stellen die Auswirkungen des Vorhabens "Seebrücke Juist" auf die Belange der Wasserwirtschaft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend dar.

Es sind baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt nur kleinräumige geringe Auswirkungen auf das Küstengewässer zu erwarten, die allenfalls zu geringfügigen – zum Teil vorübergehenden – Beeinträchtigungen führen und bezogen auf die Strömungsverhältnisse, Tidenregime und den Wasserabfluss keine Veränderungen von Struktur und Funktion des Küstengewässers auslösen.

Durch die abschirmende Wirkung der Seebrücke verändern sich die Wasseraustauschvorgänge sogar insoweit positiv, dass es zu geringeren Schwebstoffauflandungen und Sedimentationsablagerungen im Hafen kommen wird.

Dadurch wird sich im Übrigen die Menge des für die Unterhaltung des Gemeindehafens anfallenden zu verklappenden schlickigen Baggerguts verringern.

Die Spülfeldkapazität für die vorhabensbedingten Erstbaggerungen und die Unterhaltungsbaggerungen reicht nach den nachvollziehbaren Planungen des Trägers des Vorhabens für ca. 9 Jahre. Wenn darüber hinaus Baggergut für den Deichbau verwendet werden kann, verlängert sich die Unterhaltungsperspektive darüber hinaus; sie ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachhaltig gesichert.

Das Rückspülwasser wird in den Hafenbereich eingeleitet und hat bei Einhaltung der Nebenbestimmung A.III.1.21 und III.1.22 keine erheblichen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, weil im Bereich der Spülfelder keine Grundwasserleiter verlaufen und es Trinkwasserbrunnen im Planungsbereich nicht gibt; der erhöhte Salzgehalt ist aufgrund der natürlichen Versalzung des gesamten Planungsgebietes unerheblich. Die anfallenden geringen Mengen an Sickerwasser werden nach Durchlaufen des Bodenfilters schwebstoff- und schadstoffarm in den Untergrund gelangen.

## III.4.2 Anlage und Betrieb der Spülfeldflächen und deren Auswirkungen auf die Deichsicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Küstenschutz.

Nachteilige Auswirkungen, die sich aus der exponierten Lage des Vorhabens (insbesondere der Spülfelder) vor dem Hauptdeich ergeben könnten, werden durch die Nebenbestimmungen A.III. 1.8 - 1.17 vermieden.

Insbesondere trägt die Nebenbestimmung A.III.1.9. zur Vorbereitung der Spülfeldnutzung den Belangen des Naturschutzes (besonderer Schutz der Vögel während der Brutund Aufzuchtzeit vom 01.04. bis zum 31.07. eines Jahres) und des Küstenschutzes (Erhaltung der Erosionsstabilität in der sturmflutgefährdeten Zeit vom 01.09. bis zum 15.04. eines Jahres) Rechnung.

### III.4.3 Ergebnis

Die voranstehenden Ausführungen zeigen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht wird, dass die wasserwirtschaftlichen Belange und die Belange des Küstenschutzes weitestgehend gewahrt bleiben. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden geringfügig sein und lassen sich nicht verhindern, wenn man das Projekt nicht insgesamt in Frage stellen will. Sie werden als nachrangig gegenüber den dem Gemeinwohl dienenden Entwicklungsinteressen der Inselgemeinde, den mit der Maßnahme verfolgten touristischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen angesehen.

### III.5 Belange von Häfen und Schifffahrt, Inselversorgung

## III.5.1 Bauarbeiten im Hafenbereich und deren Auswirkungen auf Hafenbetrieb und Schifffahrt

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht bei Einhaltung der Nebenbestimmungen A.III.2. den Anforderungen, die an die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Hafens zu stellen sind.

Während der Bauarbeiten, die mit Ramm-, Schütt- und Baggerarbeiten auch während der Urlaubssaison durchgeführt werden müssen, wird es insoweit zwar zu Einschränkungen kommen. Die Durchführung der Arbeiten wird jedoch mit der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden, dem Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Häfen- und Schifffahrtsverwaltung - in Norden sowie der Reederei Norden-Frisia, die für die Inselversorgung zuständig ist, laufend abgestimmt werden. Dadurch werden die Einschränkungen so gering wie möglich gehalten.

Die Gesamtanlage wird – auch schon während der Bauphase - nach den strom- und schifffahrtspolizeilichen Regelungen in Abstimmung mit dem WSA Emden, der WSD Nordwest und dem Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Häfenund Schifffahrtsverwaltung - gekennzeichnet und beleuchtet.

Nach Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahme wird sich nicht nur die Schutzfunktion des Hafens, sondern auch dessen Funktionsfähigkeit durch die Errichtung des neuen Sportboothafens und die Entzerrung der unterschiedlichen Schiffs- und Bootsverkehre verbessern.

Durch die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen und die touristische Aufwertung wird sich der Hafen im Übrigen wirtschaftlicher führen lassen.

#### III.5.2 Ergebnis

Die voranstehenden Ausführungen zeigen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht wird, dass die Belange von Häfen und Schifffahrt sowie der Inselversorgung weitestgehend gewahrt bleiben. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden geringfügig sein und lassen sich nicht verhindern, wenn man das Projekt nicht insgesamt in Frage stellen will. Sie werden als nachrangig gegenüber den dem Gemeinwohl dienenden Entwicklungsinteressen der Inselgemeinde und den mit der Maßnahme verfolgten touristischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen angesehen.

## III.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Plangebiet und die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind in den Antragsunterlagen umfassend und nachvollziehbar ermittelt und beschrieben worden. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich weder durch Varianten, noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller anderen maßgeblichen Belange wird das Vorhaben deshalb mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig und eine andere Lösung nicht für zumutbar gehalten.

Die betroffenen Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Nationalparkverwaltung, NLWKN Brake-Oldenburg) haben die erforderlichen Stellungnahmen gemäß § 14 NNatG abgegeben und das Benehmen hergestellt.

#### III.6.1 Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 7 ff. NNatG hat der Träger des Vorhabens, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 11 NNatG ist bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung erforderlich. Ergibt diese die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

In den Antragsunterlagen (vgl. Ordner II, Ziffer 4) ist der Eingriff in den Naturhaushalt beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der naturschutzfachlichen und -

rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vor.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörden ist die Bilanzierung sachgerecht und ausreichend.

#### III.6.1.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Gemäß § 8 NNatG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Als vermeidbar ist eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Diesem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die vorliegende Planung gerecht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der Prüfung von Alternativen (B.III.2) sowie auf die im landespflegerischen Begleitplan zur Anpassung der Baumaßnahmen an die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehenen Maßnahmen (Ordner II, Ziffer 4., 3.1, Seite 99) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen wirken sich auf den Kompensationsbedarf aus.

#### III.6.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nach den zutreffenden Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht möglich; dies gilt sowohl für den Eingriff im landseitigen Bereich der Insel als auch für den Eingriff im seeseitigen Bereich der Insel.

Der zunächst für den Eingriff im seeseitigen Bereich vorgesehene Ausgleich durch den Rückbau einer Pumpstation wird als nicht mehr verhältnismäßig angesehen, weil der Kompensationsnutzen geringer als der entsprechende finanzielle Aufwand wäre. Insoweit wird auf die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen (Ordner II, Ziffer 4, 4.3.2) verwiesen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

#### III.6.1.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden oder nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG das Vorhaben unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, jedoch ist sie zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der "Seebrücke Juist" überwiegt die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, weil insgesamt gesehen das Entwicklungsinteresse der Inselgemeinde, die nachhaltige touristische Aufwertung des Hafenbereiches, die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen im Hafen sowie auch die Verbesserung der Schutzfunktion des Hafens als höherrangig bewertet werden.

Dementsprechend müssen vorliegend gemäß § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Die für den Eingriff im landseitigen Bereich in den Antragsunterlagen dargestellte und

beschriebene Ersatzmaßnahme zur Entfernung der spätern Traubenkirsche (Ordner II, Ziffer 4, 4.3.3) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend ausgewählt und bemessen.

Da im seeseitigen Bereich eine Ersatzmaßnahme nicht möglich ist, ist gemäß § 12 b NNatG insoweit eine Ersatzzahlung festgelegt worden. Die Höhe wird entsprechend den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen (Ordner II, Ziffer 4., 4.3.4) festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt für umfassend und geeignet, den durch die Maßnahme bedingten Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren bzw. abzugelten.

Die Belange von Natur und Landschaft sind in dem vorliegenden Plan in der gebotenen Art und Weise berücksichtigt worden.

# III.6.2 Befreiung gemäß § 17 NWattNPG für das Gebiet des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer"

Die Herstellung der Baumaßnahme erfolgt nahezu vollständig außerhalb des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer". Das Gebiet des Nationalparks wird durch die Errichtung des Molenbauwerks nach der Darstellung im Ordner II in der Abbildung 13 zu Ziff. 2.6.1 der Antragsunterlagen (Seite 41) lediglich mit einer Fläche von rd. 170 m² berührt. Zur Durchführung des Vorhabens ist im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" für die von der Maßnahme betroffene Fläche des Nationalparks eine Befreiung gemäß § 17 NWattNPG von den Verboten des § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 NWattNPG erteilt worden.

Gemäß § 17 Satz 1 lfd. Nr. 1 Buchst. a) NWattNPG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Verbotsvorschrift im konkreten Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Nach der Darstellung in den Antragsunterlagen (Ordner II, Ziffer 2, 2.6.1, Seiten 41 - 42) ist die Betroffenheit des Nationalparkgebietes von nur rd. 170 m² auf eine frühere Abstimmungsungenauigkeit bei der Festsetzung neuer Gebietskulissen für die Nationalparkflächen in der Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 31.07.2001 zurückzuführen. Naturschutzfachlich ist nicht begründet worden, dass genau die jetzt vom Vorhaben betroffene geringfügige Überschneidungsfläche seinerzeit zwingend als Zwischenzone im Nationalpark hat ausgewiesen werden müssen. Aus diesem Grunde hat die Nationalparkverwaltung jetzt in der kleinräumigen Überschneidung keine verfahrensrelevante Problemstellung gesehen. Vor diesem Hintergrund hätte eine nicht erteilte Befreiung von dem grundsätzlichen Verbot des § 6 Abs. 1 NWattNPG zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Träger des Vorhabens geführt. Folglich konnte die Befreiung nach § 17 NWattNPG erteilt werden.

Diese hätte auch nach § 17 Satz 1 lfd. Nr. 2 NWattNPG erteilt werden können, da die beantragte Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die mit der Gesamtmaßnahme verbundenen Zielsetzungen

- Erweiterte Sicherung der Schutzfunktion des Hafens (Ost und Süd-Ost)
- Minderung und Verbesserung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen
- Nachhaltige touristische Aufwertung des östlichen Hafenbereichs
- Herstellung einer Promenade mit unverwechselbarem, attraktivem Endpunkt
- Herstellung eines modernen Sportboothafens mit touristischem Potential

sind auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet. Das Erreichen der vorgenannten Ziele wiegt höher als der unveränderte Schutz einer Fläche von rd. 170 m² innerhalb der Zwischenzone des Nationalparks. Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit haben somit ebenfalls die Befreiung von den Verboten des § 6 Abs. 1 NWattNPG erfordert.

# III.6.3 Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a NNatG für besonders geschützte Biotope

Durch das beantragte Vorhaben sind nach § 28 a NNatG besonders geschützte Biotope betroffen, die in den Antragsunterlagen (vgl. Ordner II, Ziffer 4, 4.2) dargestellt sind. Zur Durchführung des Vorhabens ist für diese besonders geschützten Biotope die Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 Nr.2 NNatG erteilt worden.

Gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG konnte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden, weil die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind. Die Entwicklungsinteressen der Inselgemeinde Juist, die nachhaltige touristische Aufwertung des gesamten Hafenbereichs, die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen im Hafen sowie die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Hafens sind Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die im Vergleich zu den in Rede stehenden naturschutzfachlichen Belangen überwiegen. Ohne die Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope könnten das Vorhaben und damit die Allgemeinwohlinteressen nicht verwirklicht werden. Gründe des Wohls der Allgemeinheit bzw. das überwiegende öffentliche Interesse erfordern deshalb vorliegend die Ausnahme.

Die entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden zudem durch die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes kompensiert.

#### III.6.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG

Räumlich betroffen von dem beantragten Vorhaben ist der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" als gemeldetes FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet.

Die in diesem Zusammenhang zuständige Naturschutzbehörde (Nationalparkverwaltung) hat bereits frühzeitig, d. h. im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung, dem Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass bei dem geplanten Vorhaben nicht davon auszugehen ist, dass es gemäß § 34 c NNatG zu erheblichen Beeinträchtigen für das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet kommen wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Bewertung sachgerecht und wird abschließend bestätigt.

#### III.6.5 Ergebnis

Die planfestgestellte Maßnahme hat nicht ausgleichbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Diese lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen will.

Wie zuvor dargestellt, ist jedoch eine Kompensation mittels Ersatzmaßnahme und Ersatzzahlung zulässig. Der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und der dauerhaften Sicherstellung des Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen dienen im Übrigen die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen zum Natur- und

Landschaftsschutz (A.III.3), die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden sind. Vor diesem Hintergrund werden die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen zwar als erheblich bewertet, jedoch überwiegen demgegenüber die dem Gemeinwohl dienenden Entwicklungsinteressen der Inselgemeinde Juist, die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Hafens und die Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen im Hafen, d. h. die mit der Maßnahme verfolgten touristischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsinteressen.

## **III.7 Belange des Baurechts**

Bei der planfestgestellten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 38 BauGB, weil sich das Vorhaben sowohl auf das Gebiet der Inselgemeinde Juist als auch auf gemeindefreies Gebiet der Bundeswasserstraßenverwaltung und des Landes Niedersachsen auswirkt.

Nach Beteiligung der betroffenen Kommune sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar, jedoch hat eine Berücksichtigung städtebaulicher Belange zu erfolgen. Soweit das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 12 liegt, entspricht es insgesamt den dortigen Festsetzungen. Soweit das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt, entspricht es den im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 für das Planungsgebiet der Seebrücke Juist vorgesehenen besonderen Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "Fremdenverkehr" (Ordner II, 2.5.2).

Die darüber hinaus analog herangezogenen Prüfungskriterien des § 35 Abs. 3 BauGB haben - unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen - ebenfalls keine entgegenstehenden öffentlichen Belange und dementsprechend keine Anhaltspunkte für eine baurechtliche Unzulässigkeit ergeben.

Das Gesamtvorhaben steht mithin im Einklang mit städtebaulichen und -planerischen Belangen.

Im Übrigen liegen für das Wahrzeichen auf dem Molenkopf der Seebrücke Juist die Voraussetzungen für die bauordnungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 75 NBauO vor. Es handelt es sich um ein Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 NBauO, so dass hierfür eine Baugenehmigung erforderlich ist. Dazu hat der Landkreis Aurich als gem. § 65 Abs. 7 NBauO zuständige Behörde erklärt, dass gegen das geplante Bauvorhaben mit dem begehbaren Wahrzeichen bei Erfüllung der Nebenbestimmungen A.III.4.1 und III.4.2 keine Bedenken bestehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erfüllt. Aus diesem Grunde wird die Baugenehmigung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

#### III.8 Belange des Immissionsschutzes

#### III.8.1 Allgemeine Ausführungen

Bei der Errichtung der Seebrücke Juist wird es baubedingt und später anlagebedingt durch das Wahrzeichen zu Immissionen, insbesondere Lärmimmissionen kommen.

Gemäß § 22 BlmSchG sind (nach Immissionsschutzrecht) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BlmSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Diesen Geboten ist Rechnung getragen worden.

Die bau- und anlagebedingt durch das Vorhaben verursachten schädlichen Umweltauswirkungen können zwar nach dem Stand der Technik nicht völlig vermieden werden. Sie werden aber durch die Nebenbestimmungen (A.III.5.) auf ein zumutbares Maß beschränkt.

#### III.8.2 Baubedingte Immissionen

#### III.8.2.1 Lärmimmissionen

Bei der Errichtung der "Seebrücke Juist" wird es zu Lärmimmissionen durch Baumaschinen, Baufahrzeuge und Schiffe kommen.

Die Baumaßnahme soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, wobei es vier Bauabschnitte geben wird, die jeweils unterschiedliche Lärmimmissionen mit sich bringen werden. In dem schalltechnischen Gutachten vom 14.12.2005 (Ordner I, Ziffer 9, Anlage 3) sind die baubedingten Immissionen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar prognostiziert worden.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BlmSchG zu Grunde zu legen.

Welche Lärmbelastung dabei zumutbar ist, richtet sich im Einzelfall nach dem Charakter des betroffenen Gebietes. Das Schalltechnische Gutachten bewertet das betroffene Dorfgebiet der Inselgemeinde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend als Wohngebiet mit Kurgebietscharakter, so dass nach der AVV Baulärm der maximal zulässige Richtwert bei tagsüber 45 dB(A) liegt.

Dieser Richtwert wird ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens im Bereich des Wohngebietes hinter dem Deich nachvollziehbar um wenigstens 5 dB(A) unterschritten, wenn die Bauarbeiten wie geplant und in den Nebenbestimmungen (A.III.5) angeordnet durchgeführt werden.

Der Hafenbereich ist nicht als Kurgebiet einzuordnen, so dass der tagsüber zulässige Immissionsrichtwert von (höchstens) 50 dB(A) jedenfalls unterschritten wird. Die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm werden sich mithin im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten.

#### III.8.2.2 Sonstige Immissionen (Luftschadstoffe)

Eventuelle Luftschadstoffimmissionen (z. B. Abgase) werden dadurch, dass die eingesetzten Maschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert.

### III.8.3 Anlage- und betriebsbedingte Immissionen

#### III.8.3.1 Lärmimmissionen durch das Wahrzeichen

Am Wahrzeichen am südlichen Ende der Mole werden Lärmimmissionen entstehen. Welche Lärmbelastung zumutbar ist, richtet sich auch hierbei nach dem Charakter des betroffenen Gebietes. Das schalltechnische Gutachten vom 20.01.2006 (Ordner I, Ziffer 9, Anlage 4 unter Bezug auf Ziffer 9, Anlage 3) bewertet das betroffene Dorfgebiet der Inselgemeinde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend als Wohngebiet mit Kurgebietscharakter, so dass in Anlehnung an die TA Lärm der maximal zulässige Immissionswert bei 45 dB(A) tagsüber und bei 35 dB(A) nachts liegt.

Da die von dem Wahrzeichen ausgehende Lärmimmission unabhängig von der Tageszeit ist und nur davon abhängt, wie der Wind das Wahrzeichen um- und durchströmt, darf der Schallleistungspegel an dem Wahrzeichen maximal so hoch sein, dass im Wohngebiet der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) eingehalten wird.

Nach der nachvollziehbaren Bewertung im Schalltechnischen Gutachten wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) eingehalten, wenn die Schalleistung des Wahrzeichens 102 dB(A) nicht übersteigt.

Nach dem Schalltechnischen Gutachten (Ordner I, Ziffer 9, Anlage 4) ist eine verlässliche Prognose von Schallentstehung und Schallabstrahlung einer komplexen Struktur wie der des geplanten Wahrzeichens nach dem heutigen Stand der Technik allerdings nicht möglich. Nach den nachvollziehbaren Aussagen des Gutachtens ist aber davon auszugehen, dass das Wahrzeichen während der Baumaßnahme schalltechnisch so optimiert werden kann, dass die Voraussetzungen des § 22 BlmSchG (siehe oben unter II.8.2) eingehalten werden können.

Zum Nachweis der gutachtlichen Annahmen sind nach Errichtung des Wahrzeichens durch ein schalltechnisches Gutachten (Nachweismessung) die tatsächlich erreichten Schallleistungswerte zu ermitteln. Dieses Gutachten ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, die sich für den Fall der Nichteinhaltung der Immissionswerte die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Lärmminimierung gem. § 74 Abs. 3 VwVfG ausdrücklich vorbehält.

#### III.8.4 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die – zeitlich begrenzt auftretenden - <u>baubedingten</u> Immissionen durch den Einsatz von technischem Gerät nach dem neuesten Stand der Technik auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden können. Das gewährleisten die Nebenbestimmungen (A.III.5.), die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden sind.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile oder Belästigungen mit sich bringen, die vor dem Hintergrund hinzunehmen sind, dass der Träger des Vorhabens mit der Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen alles Erforderliche und Machbare zur Vermeidung und Verringerung der baubedingten Immissionen im Rahmen des Zumutbaren veranlassen muss.

Die <u>anlagebedingten</u> Immissionen können voraussichtlich durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen (A.III.5.2) ebenfalls auf das zumutbare Maß beschränkt werden. Sollte dies durch eine schalltechnische Optimierung während der Bauphase nicht möglich sein, wird die Planfeststellungsbehörde nachträglich die erforderlichen schallmindernden Maßnahmen anordnen.

Weitergehende Festsetzungen sind zurzeit nicht möglich, wenn man das Wahrzeichen nicht insgesamt in Frage stellen will.

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gegenüber dem Interesse an der Verhinderung der verbleibenden Immissionen als höherrangig angesehen.

Aus den voranstehenden Ausführungen folgt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes realisiert werden kann.

## **III.9 Belange des Bodenschutzes**

Im Fachplanungsrecht ist das Bodenschutzrecht zu beachten (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, § 74, Rdnr. 46).

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Insbesondere in den Bodenbereichen unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie (MTHW-Linie) im bisherigen Hafenbereich sowie im angrenzenden Wattbereich kommt es durch die Maßnahme zu Veränderungen, ohne die aber insgesamt die beantragte Maßnahme nicht durchzuführen ist. Insbesondere durch die Inanspruchnahme der Wattflächen tritt anlagebedingt eine erhebliche Beeinträchtigung der derzeitigen Bodenverhältnisse ein, die jedoch entsprechend der durchgeführten Bilanzierung kompensiert werden.

Darüber hinaus kommt es nach den Darlegungen in den Antrags- und Planunterlagen durch die vorgesehene Maßnahme im Bereich des Deichvorlandes nicht zu schädlichen Bodenveränderungen. Bei den auf die Spülflächen im Deichvorland aufzubringenden Materialien handelt es sich nach den durchgeführten Sedimentuntersuchungen um unbedenkliche Materialien, von denen eine den Boden belastende oder gefährdende Wirkung nicht auszugehen droht. Die nur geringfügig festgestellte Schadstoffbelastung der Materialien soll zu gegebener Zeit den Einbau der abgelagerten Materialien in Deichbauten ohne Einschränkungen zulassen.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass die Belange des Bodenschutzes durch den Träger des Vorhabens berücksichtigt und in ausreichendem Maße bewertet wurden. Eine Gefährdung möglicher bodenschutzrechtlicher Belange oder eine nicht ausreichende Kompensation der erwarteten Beeinträchtigungen ist durch die Planfeststellungsbehörde derzeit nicht zu erkennen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A.III.3.8 verwiesen.

### III.10 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt auch private Belange. Einwendungen sind außer von Seiten der Reederei Norden Frisia jedoch nicht erhoben worden.

Allerdings kann es während der Bauphase und durch das Wahrzeichen zu Störungen durch Lärm kommen. Die insoweit zu erwartenden Beeinträchtigungen werden jedoch durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz auf das unumgängliche zumutbare Maß beschränkt.

Das öffentliche Interesse an der Seebrücke Juist überwiegt mithin die Interessen an einer weiteren Verringerung von Lärmimmissionen.

## IV. Stellungnahmen und Einwendungen

#### IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

#### IV.1.1 Landkreis Aurich

Den Anregungen des Landkreises zu naturschutzfachlichen und baurechtlichen Belangen ist durch die Planänderung oder durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

## IV.1.2 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Häfen- und Schifffahrtsverwaltung Norden - Hafenkapitän

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes sowie die Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen haben geltend gemacht, dass Behinderungen und Irritationen für die Schifffahrt auf jeden Fall vermieden werden müssen und aus diesem Grund die Kennzeichnung der Hafenzufahrt und die Beleuchtung des geplanten Wahrzeichens sowie der Mole nach den allgemeinen Regeln für die Schifffahrt zu erfolgen habe.

Im Erörterungstermin wurde zwischen den oben genannten Behörden und dem Träger des Vorhabens vereinbart, dass für Kennzeichnung und Beleuchtung ein Gesamtkonzept abgestimmt wird.

Der Vereinbarung ist durch Nebenbestimmungen A.III.2 Rechnung getragen worden.

#### IV.1.3 NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney

Der NLWKN – Betriebsstelle Norden-Norderney als Träger der Deicherhaltung und damit als die für den Küstenschutz zuständige Stelle hat fachliche Forderungen zu folgenden Punkten erhoben:

- Gestaltung der Deich- und Binnenentwässerung
- Maßnahmen zum Schutz des Hauptdeiches bei der Spülfeldgestaltung und –unterhaltung
- Maßnahmen bei der Außerbetriebnahme der Spülfelder
- Management der Spülfelder vor dem Hintergrund der beabsichtigten späteren Verwertung von Baggergutmaterial durch den NLWKN
- Regelung der Nutzung der Rampenanlage durch den NLWKN

Zu sämtlichen fachlichen Forderungen haben NLWKN – Betriebsstelle Norden-Norderney und der Träger des Vorhabens im Abstimmungsgespräch am 16.05.2006 sowie im Erörterungstermin am 26.06.2006 einvernehmliche Regelungen gefunden.

Diese einvernehmlichen Regelungen haben ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen A.III.1.8 - 1.17 gefunden.

## IV.1.4 NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg - Geschäftsbereich IV - Naturschutz

Der Geschäftsbereich IV der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN als zuständige Naturschutzbehörde für den Bereich gemeindefreier Gebiete hat mit seiner Stellungnahme vom 01.09. 2006 für die geplante Maßnahme das Benehmen nach § 14 NNatG hergestellt unter der Voraussetzung, dass die im Änderungsantrag für die Ersatzzahlung ermittelte Summe in Höhe von 100.000 € für den seeseitigen Eingriff dem NLWKN zur Verfügung gestellt wird,

Dieser (auch mit den übrigen betroffenen Naturschutzbehörden abgestimmten) Regelung wie auch den übrigen Forderungen des NLWKN, GB IV - Naturschutz, wird durch die Nebenbestimmungen A.III.3 entsprochen.

#### IV.1.5 Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"

Die Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" hat in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2006 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erho-

ben, jedoch darauf hingewiesen, dass wegen der Überschneidung der für die "Seebrücke" vorgesehenen Fläche mit einer Fläche von 170 m² des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" eine Befreiung von den Schutzbestimmungen gem. § 17 NWattNPG im Planfeststellungsbeschluss zu erteilen ist. Die Befreiung wurde als sonstige Entscheidung unter Buchst. A.II.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Neben dem im Übrigen gemäß § 14 NNatG erklärten Benehmen hat die Nationalparkverwaltung um die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum weiteren Schutz des Nationalparks gebeten. Dieser Forderung wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Buchst. A.III.3. nachgekommen.

#### IV.1.6 Staatl. Fischereiamt Bremerhaven

Das Staatl. Fischereiamt Bremerhaven hat keine Einwände erhoben.

#### IV.1.7 Ostfriesische Landschaft

Die Ostfriesische Landschaft hat keine Einwände erhoben. Der gewünschte Hinweis auf § 14 Nds. DenkmalschutzG wurde unter Buchst. A.V. Ziff. 7 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

#### IV.1.8 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Oldenburg

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat auf zunehmende Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Baggermaterial aus den allgemeinen Unterhaltungsbaggerungen im Hafen Juist hingewiesen. Sie hat darum gebeten, die neuen Spülfelder auch für Baggermaterial aus den allgemeinen Unterhaltungsbaggerungen im Hafen durch eine Öffnungsklausel im Planfeststellungsbeschluss zuzulassen.

Diesem Ansinnen kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Im Planfeststellungsbeschluss werden Regelungen nur für die durch das beantragte Vorhaben verursachten Unterhaltungsbaggerungen getroffen.

#### IV.1.9 EWE AG Netzregion Ostfriesland

Die EWE AG Netzregion Ostfriesland hatte der ursprünglichen Planung des Trägers des Vorhabens insoweit widersprochen, als im Bereich des geplanten Spülfeldes Ost weitere Aufspülungen im Verlauf einer der drei Stromversorgungstrassen der EWE für die Insel Juist vorgenommen werden sollten. Die Stromversorgungsleitung hat derzeit bereits eine Überdeckung von 1,30 m. Die geplante weitere Aufspülung würde zukünftige Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten erschweren oder sogar unmöglich machen. Die Zugänglichkeit des Kabels müsse gewährleistet bleiben. Im Übrigen würden die zusätzlichen Aufspülungen evtl. die Stromversorgungsleitung durch Veränderung der Druckwiderstände und Setzungen beschädigen.

Im Erörterungstermin erklärte sich der Träger des Vorhabens vor diesem Hintergrund bereit, den Bereich der Kabeltrasse als Schneise offen zu halten und unter Berücksichtigung eines Sicherheitsstreifens durch Verwallungen von den Spülfeldern abzugrenzen.

Auf der Grundlage dieser Vorüberlegungen und in Abstimmung mit der EWE AG Netzregion Ostfriesland passte der Träger des Vorhabens seine Planungen mit Änderungsantrag vom 07.09.2006 an.

Die EWE Netz GmbH – Netzregion Ostfriesland hat sich mit Schreiben vom 19.07.2006 ausdrücklich mit dieser Planänderung einverstanden erklärt. Ihre Einwendungen haben sich damit erledigt.

#### IV.1.10 Deutsche Telecom AG Oldenburg

Die Deutsche Telecom AG hat darum gebeten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich vor Baubeginn anzuzeigen.

Dem wird durch die Nebenbestimmung A.III.6.1 und III.6.2 Rechnung getragen.

## IV.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

Die Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben.

## IV.3 Einwendungen

## IV.3.1 Reederei Norden-Frisia

Die Reederei Norden-Frisia hat geltend gemacht, dass die Inselversorgung während der gesamten Zeit der Baumaßnahme gewährleistet sein müsse. Dazu gehöre das Freihalten eines ausreichenden Manövrierraumes für die Schiffe der Reederei sowie die geringstmögliche Einschnürung der Fahrrinne. Die Reederei hat darüber hinaus angeregt, der Versorgungsschifffahrt während der Saison einen Vorrang einzuräumen und die Zufahrt für Sportboote ggfs. zu sperren. Zur Bauausführung bat sie, die Baggerung der Zufahrt vor der Schüttung des Molendamms durchzuführen und die Bauzeit möglichst auf die verkehrsarme Zeit von November eines Jahres bis Anfang der Osterferien zu beschränken.

Im Erörterungstermin erläuterte der Träger des Vorhabens, dass eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf die Winterzeit auch vom Umfang des Projektes her nicht möglich sei und Ramm-, Ausbaggerungs- sowie Schüttarbeiten parallel durchgeführt werden müssten.

Die Reederei erklärte nach Erörterung der Angelegenheit, dass ihr Einwand insgesamt als erledigt betrachtet werden könne, wenn sie über den Ablauf der der Baumaßnahme laufend unterrichtet werde.

Der entsprechenden einvernehmlichen Regelung trägt die Nebenbestimmung A.III.2.1 und III.2.5 Rechnung.

## V. Gesamtabwägung

Auch bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Gesamtmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange des Küstenschutzes, der Schifffahrt, des Umwelt- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Baurechtes und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und geeignetste Variante ist.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u. a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z. B. durch Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG) oder abgegolten (z. B. durch Ersatzzahlung).

Wenngleich die Bedeutung der Umweltbelange nicht verkannt wird, so führen die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmezweck im Vergleich überwiegt.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man es nicht in Frage stellen will.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.

Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten des Vorhabens Seebrücke Juist mit der für die Entwicklung der Inselgemeinde wichtigen Ergänzung der touristischen Infrastruktur, der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Hafens sowie der Verbesserung der Unterhaltungsbedingungen aus, die auf andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erreicht werden kann.

## VI. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Inselgemeinde Juist hat als Antragstellerin und Träger des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **C** Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, in 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Klein

## Anhang - Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift	Quellenangabe
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amthandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997,	Nds. GVBl. S. 171
	zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.2004	Nds. GVBl. S. 527
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970	Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004,	BGBl. I S. 2.414
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006	BGBl. I S. 2.098
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz- gesetz) vom 17.03.1998,	BGBl. I S. 502
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004	BGBl. I S. 3.214
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002,	BGBl. I S. 3.830
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006	BGBI. I S. 2.819
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003,	Nds. GVBI. S. 89
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005	Nds. GVBl. S. 208
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004	Nds. GVBl. S. 517, Nds. GVBl. S. 415
NINI-+C	-	Nida CVDI C 155 have initiate
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz i. d. F. vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004	Nds. GVBl. S. 155 - bereinigt Nds. GVBl. S. 267, Nds. GVBl. S. 417
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglich-	BGBL. I S. 378,
	keitsprüfung vom 05.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005	BGBl. I S. 210
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962,	Nds. GVBI. S. 43,
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006	Nds. GVBl. S. 575
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976,	Nds. GVBl. S. 311,
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004	Nds. GVBl. S. 634
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11.07.2001,	Nds. GVBl. S. 443,
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005	Nds. GVBl. S. 210
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.2004,	Nds. GVBI. S. 171,
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004	Nds. GVBI. S. 664

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift	Quellenangabe
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm)	GMBI. S. 503
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (TA Luft)	GMBI. S. 511
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006	BGBl. I S. 1.757 - berichtigt BGBl. I S. 2.797, BGBl. I S. 2.819
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (für Nds. gilt bis auf weiteres: VwVfG vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1.253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.1996 - BGBl. I S. 1.354 - siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nds. VwVfG vom 28.11.1997 - Nds. GVBl. S. 489 -)	BGBI. I S. 102, BGBI. I S. 718
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006	BGBl. I S. 3.294, BGBl. I S. 2.833
ZustVO-Naturschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 09.12.2004	Nds. GVBI. S. 583
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004	Nds. GVBl. S. 550